



Richtlinien der Jugendorganisation BUND Naturschutz

- 1 **§1 Name**
2 Die Jugendorganisation BUND Naturschutz (JBN) ist der Kinder- und
3 Jugendverband des BUND Naturschutz in Bayern e.V. und die Vertretung der
4 BUNDjugend in Bayern. Sie wird im Rahmen der Satzung des BUND Naturschutz
5 in Bayern e.V. eigenverantwortlich und selbständig tätig.
- 6 **§2 Ziele und Aufgaben**
7 (1) Zweck der Jugendorganisation BUND Naturschutz sind der Schutz und die
8 Pflege der Natur sowie die Förderung der Kindergruppen- und
9 Jugendarbeit.
10 (2) Die Jugendorganisation BUND Naturschutz macht sich zur Aufgabe
11 (a) den Natur- und Umweltgedanken öffentlich zu vertreten.
12 (b) darauf hinzuarbeiten, dass ökologisches Verständnis in Gesellschaft
13 und Schule als allgemeines Bildungsziel anerkannt wird.
14 (c) bei Planungen, die für Natur, Landschaft oder Umwelt des Menschen
15 bedeutsam sind, mitzuwirken.
16 (d) für einen konsequenten Vollzug der einschlägigen Gesetze
17 einzutreten.
18 (e) Schädigungen der Natur, des Naturhaushalts und der Landschaft,
19 sowie natur-, landschafts- und umweltfeindliche Planungen mit allen
20 gesetzlichen Mitteln zu bekämpfen.
21 (f) Kameradschaft und Gemeinschaftssinn in den Müpfe- und
22 Jugendgruppen zu fördern.
23 (g) aktive Jugendarbeit zu fördern.
24 (h) Jugendliche durch Weiterbildung bei der Nutzung von Computern
25 und neuen Medien in Bezug auf ihre ökologische Arbeit zu fördern
26 und sie für das Berufsleben mit diesen Techniken vertraut zu machen.
27 (i) Veröffentlichungen über Naturschutz und Landschaftspflege
28 herauszugeben, sowie Vorträge, Führungen, Seminare und
29 Ausstellungen, insbesondere für die Jugend, zu veranstalten.
30 (j) ihre Mitglieder über Probleme und Aufgaben des Natur- und
31 Umweltschutzes zu unterrichten und weitere Jugendliche für den
32 Naturschutzgedanken zu gewinnen.
- 33 (3) Damit sollen junge Menschen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen
34 und demokratischen Gesellschaft befähigt werden, durch Förderung des
35 verantwortlichen Handelns, des kritischen Denkens sowie des sozialen und
36 solidarischen Verhaltens.
37 (4) Im Rahmen der Kindergruppenarbeit versteht sich die JBN als Anwalt für
38 Kinder, der sich sowohl in Gesellschaft und Politik, als auch innerhalb des
39 eigenen Verbandes aktiv für die Interessen von Kindern und für die
40 Verwirklichung einer kinderfreundlichen Lebenswelt einsetzt.

- 1 (5) Dabei will die JBN
2 (a) Kindern die Fähigkeit vermitteln, Schönheit und Wert der Natur
3 bewusst wahrzunehmen, und dies auf spielerische Art und Weise
4 fördern.
5 (b) Kindern die lustvolle Begegnung mit der Natur ganzheitlich zu
6 ermöglichen und den Aufbau einer positiven gefühlsmäßigen
7 Bindung zur Natur zu fördern, um damit einer zunehmenden
8 Entfremdung von der Natur bzw. deren Beherrschung
9 entgegenzuwirken.
10 (c) Kindern Einsichten über biologische Zusammenhänge in der Natur
11 kindgerecht vermitteln.
12 (d) Kinder zur praktischen Naturschutzarbeit anleiten.
13 (e) Räume zu schaffen, wo sich Freundschaften entwickeln können.
14 (f) Kindern die Möglichkeit zur sinnvollen und umweltbewussten
15 Freizeitgestaltung anzubieten.
16 (g) Kindern durch tragfähige soziale Bindungen in der Gruppe zu einem
17 gewaltfreien und verantwortungsvollen Umgang mit der Natur
18 führen.
19 (h) Kinder dazu befähigen, ihre Verantwortung gegenüber Mensch und
20 Natur wahrzunehmen und die innere Einstellung zu einer
21 sozialökologischen Lebensweise zu erlernen.
22 (6) Darüber hinaus soll Kindern die Möglichkeit gegeben werden
23 (a) sich selbst zu entdecken, zu entwickeln, ihre Bedürfnisse zu
24 artikulieren und durchzusetzen.
25 (b) über ihre eigenen Lebensbereiche zu entscheiden und diese zu
26 gestalten.

27 §3 Mitgliedschaft

- 28 (1) Mitglieder in der Jugendorganisation BUND Naturschutz sind
29 (a) die Mitglieder des BUND Naturschutz in Bayern e.V., die das 27.
30 Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Höchstalter von 27
31 Jahren kann nur in Ausnahmefällen überschritten werden.
32 (b) die Mitglieder des BUND Naturschutz in Bayern e.V., die eine
33 Kindergruppe leiten.
34 (c) die Mitglieder des BUND Naturschutz in Bayern e.V., welche in der
35 Kreis-, Bezirksjugendleitung oder im Landesvorstand sind.
36 (2) Mitglieder, die sich um die Naturschutz-, Umwelt- und Jugendarbeit
37 besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des
38 Landesvorstandes von der Jugendvollversammlung zu Ehrenmitgliedern
39 ernannt werden.
40 (3) Mitglieder, die sich durch besonderes und/oder langjähriges Engagement
41 für die JBN eingesetzt haben, sollen eine Würdigung erhalten, um ihrer
42 Tätigkeit Anerkennung zu verleihen.

43 §4 Gründung

- 44 (1) Bei allen Orts- und Kreisgruppen des BUND Naturschutz in Bayern e.V.
45 sollen Kinder-, Müpfe- und Jugendgruppen gebildet werden.

- 1 (2) Eine Müpfe- oder Jugendgruppe kann von mindestens drei Mitgliedern der
2 Jugendorganisation im Einvernehmen mit dem Landesvorstand gegründet
3 werden. Die BN-Orts- und Kreisgruppe sowie die Kreis- und
4 Bezirksjugendleitung sind davon zu unterrichten.
- 5 (3) Eine Kindergruppe kann von mindestens zwei Personen, die Mitglied im
6 BUND Naturschutz in Bayern e.V. sind, im Einvernehmen mit dem JBN-
7 Landesvorstand gegründet werden. Die BN-Orts- und Kreisgruppe sowie
8 die Kreis- und Bezirksjugendleitung sind von der Gründung zu
9 unterrichten.
- 10 (4) Gruppenleiter*innen sollen zu Beginn ihrer Tätigkeit einen
11 Gruppenleiter*innenkurs der JBN oder vergleichbaren Kurs besuchen,
12 welcher sich an den Qualitätsstandards der Jugendleiter-Card orientiert.

13 §5 Organe

- 14 (1) Die Organe der Jugendorganisation BUND Naturschutz sind auf
15 (a) Landesebene
16 (i) Jugendvollversammlung (siehe §6)
17 (ii) Landesvorstand (siehe §7)
18 (iii) Landesjugendleitung (siehe §8)
19 (b) Bezirksebene
20 (i) Bezirksjugendversammlung (siehe §11)
21 (ii) Bezirksjugendleitung (siehe §12)
22 (c) Stadt- und Kreisebene
23 (i) Kreisjugendversammlung (siehe §13)
24 (ii) Kreisjugendleitung (siehe §14)
25 (d) Ortsebene
26 (i) Jugendgruppe (siehe §15)
27 (ii) Müpfegruppe (siehe §16)
28 (iii) Kindergruppe (siehe §17)
- 29 (2) Die Organe sollen mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
30 (3) Kann ein Organ eine Aufgabe oder Pflicht nicht wahrnehmen, fällt diese
31 dem nächsthöheren Organ zu.

32 §6 Jugendvollversammlung

- 33 (1) Die Jugendvollversammlung (JVV) ist das höchste Organ der
34 Jugendorganisation.
- 35 (2) Die Jugendvollversammlung hat folgende Aufgaben. Sie
36 (a) legt die Grundzüge der Arbeit der JBN fest.
37 (b) beschließt Änderungen der Richtlinien der JBN.
38 (c) wählt den Landesvorstand der JBN gemäß §7 (2) .
39 (d) wählt jährlich auf der Jugendvollversammlung im Frühjahr die
40 Delegierten für die Delegiertenversammlung des BUND Naturschutz
41 in Bayern e.V..
42 (e) wählt die Delegierten für den Beirat des BUND Naturschutz in Bayern
43 e.V. (gemäß §19 (4)).
44 (f) wählt jährlich auf der Jugendvollversammlung im Frühjahr die
45 Delegierten für die Delegiertenversammlung der BUNDjugend.
46 (g) wählt ein Mitglied der JBN in den Bundesjugendrat.
47 (h) genehmigt den Haushaltsplan der JBN.
48 (i) entlastet den Landesvorstand.

- 1 (3) wählt jedes Haushaltsjahr auf der Jugendvollversammlung im Frühjahr
2 zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen
3 und jedes Jahr für die Jugendvollversammlung einen Prüfungsbericht
4 erstellen. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist umgehend
5 einzuberufen, wenn
6 (a) mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder des
7 Landesvorstands oder
8 (b) ein halbes Prozent, mindestens jedoch 150 der Mitglieder der JBN,
9 dies schriftlich beantragen.
- 10 (4) Der Jugendvollversammlung gehören stimm- und wahlberechtigt an
11 (a) der amtierende Landesvorstand.
12 (b) je ein/e Sprecher*in pro Arbeitskreis auf Landesebene.
13 (c) die unter §6 (2) (e) gewählten Delegierte des BN-Beirats.
14 (d) das unter §6 (2) (g) gewählte Mitglied der JBN im Bundesjugendrat.
15 (e) je ein/e Vertreter*in pro Bezirksjugendleitung.
16 (f) je ein/e Vertreter*in pro Kreisjugendleitung.
17 (g) alle weiteren Mitglieder der JBN von 12 bis 27 Jahren.
18 (h) Sollten von (f) und (g) mehr als ein Drittel, bezogen auf alle stimm-
19 und wahlberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung, aus
20 einem Regierungsbezirk kommen, wird das Stimm- und Wahlrecht
21 unter den anwesenden Mitgliedern nach (f) und (g) des jeweiligen
22 Regierungsbezirks verlost.
- 23 (5) Alle Mitglieder der JBN sind rede- und antragsberechtigt.
24 (6) Eine Person kann nur eine Stimme abgeben.
25 (7) Die unter §6 (4) (a) bis (e) genannten müssen sechs Wochen vor der
26 Jugendvollversammlung in Textform (Brief oder E-Mail) eingeladen
27 werden. Für alle anderen muss die Einladung auf der Homepage ebenfalls
28 sechs Wochen vorher erfolgen.
- 29 (8) Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn
30 (a) die Mitglieder der Jugendvollversammlung ordnungsgemäß
31 eingeladen wurden.
32 (b) mehr als zwei Drittel der Mitglieder nach §6 (4) (e) , (f) und (g) wie
33 nach §6 (4) (a) anwesend sind.
- 34 (9) Die Mitglieder der Jugendvollversammlung können bis drei Wochen vor der
35 Jugendvollversammlung Anträge stellen.

36 **§7 Landesvorstand**

- 37 (1) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus
38 (a) einem von der Jugendvollversammlung gewählten Landesvorstand
39 für Personal.
40 (b) einem von der Jugendvollversammlung gewählten Landesvorstand
41 für Finanzen.
42 (c) drei von der Jugendvollversammlung gewählten Landesvorständen
43 für die anderen Aufgaben, die in dem Geschäftsverteilungsplan des
44 Landesvorstandes festgelegt werden.
- 45 (2) Wahl des Landesvorstandes
46 (a) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der
47 Jugendvollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gemäß §19
48 und §20 gewählt.

- 1 (b) Die Landesvorstände müssen einzeln gewählt werden.
2 (c) Scheidet ein Landesvorstandsmitglied aus, wird nur dieser Posten bei
3 der nächsten Jugendvollversammlung neu gewählt.
4 (d) Eine Abwahl ist mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der
5 beschlussfähigen Jugendvollversammlung möglich.
6 (3) Aufgabe des Landesvorstands ist es
7 (a) den Verband in strategischer Hinsicht und besonders in seiner
8 umweltpolitischen und jugendpolitischen Ausrichtung zu leiten und
9 entsprechende strategische Beschlüsse zu fassen.
10 Bei Angelegenheiten, welche die Grundzüge der Arbeit der JBN
11 berühren, hat er einen Beschluss der Jugendvollversammlung
12 herbeizuführen.
13 (b) für alle Tätigkeitsfelder der JBN und Arbeitsbereiche der JBN-
14 Landesstelle Ansprechpartner*innen aus den Reihen des
15 Landesvorstands zu benennen.
16 (i) Diese Ansprechpartner*innen haben die Aufgabe, die
17 Hauptamtlichen bei ihrem operativen Geschäft bei Bedarf zu
18 beraten.
19 (ii) In besonderen Fällen können die Landesvorstände auch
20 operative Aufgaben übernehmen, die ansonsten generell in den
21 Tätigkeits- und Kompetenzbereich der Hauptamtlichen fallen.
22 (c) Aktive für den Verband zu gewinnen und ehrenamtliches
23 Engagement zu fördern.
24 (d) den Verband gegenüber Medien, Politik, Öffentlichkeit, Verbänden
25 und gegenüber dem Bayerischen Jugendring zu vertreten und sich um
26 die umwelt- und jugendpolitische Arbeit der JBN zu kümmern.
27 (e) sich selbst laufend auf den betreffenden Aufgabenfeldern des
28 Landesvorstands fortzubilden.
29 (f) die JBN im BN-Landesvorstand zu vertreten.
30 Nach Möglichkeit sollte der Landesvorstand für Personal die
31 satzungsgemäße Vertretung der JBN im BN-Landesvorstand
32 wahrnehmen.
33 (g) den/die Geschäftsführer*in auszuwählen und einzustellen.
34 (h) die Interessen der JBN auf der Delegiertenversammlung des BN
35 gemäß § 7 (1) 4. der BN-Satzung zu vertreten.
36 (4) Aufgabe des Landesvorstands für Personal ist es
37 (a) die Dienst- und Fachaufsicht über den/die Geschäftsführer*in
38 auszuüben.
39 (b) personelle Entscheidungen in der JBN-Landesstelle im Einvernehmen
40 mit dem/der Geschäftsführer*in, im Benehmen des gesamten
41 Landesvorstands und mit den betroffenen Hauptamtlichen zu treffen.
42 (c) Bei Angelegenheiten, die große Auswirkungen haben oder
43 ungewöhnlich sind, hat der Landesvorstand für Personal einen
44 Beschluss des gesamten Landesvorstands herbeizuführen.
45 (5) Aufgabe des Landesvorstands für Finanzen ist es
46 (a) im Einvernehmen mit der Mehrheit des Landesvorstand und im
47 Einvernehmen mit dem/der Geschäftsführer*in die langfristige
48 Haushalts- und Finanzplanung zu erarbeiten und festzulegen.

- 1 (b) den von dem/der Geschäftsführer*in vorgelegten Haushalt
2 beschlussreif zu überarbeiten und dem gesamten Landesvorstand zur
3 Beschlussfassung vorzulegen.
4 Der Haushalt muss im Einvernehmen mit dem/der
5 Geschäftsführer*in beschlossen werden.
- 6 (c) finanzielle Entscheidungen im Einvernehmen mit dem/der
7 Geschäftsführer*in zu treffen.
8 Bei Angelegenheiten, die große Auswirkungen haben oder
9 ungewöhnlich sind, hat er einen Beschluss des gesamten
10 Landesvorstands herbeizuführen.
- 11 (d) der Jugendvollversammlung den Haushalt und den Jahresabschluss
12 vorzulegen.
- 13 (6) Geschäftsverteilungsplan des Landesvorstandes
- 14 (a) Der Landesvorstand stellt auf der konstituierenden Sitzung, die
15 jeweils spätestens vier Wochen nach Neuwahlen zum
16 Landesvorstand stattfinden soll, den Geschäftsverteilungsplan des
17 Landesvorstandes auf.
- 18 (b) Aus dem Geschäftsverteilungsplan soll die aktuelle
19 Aufgabenverteilung hervorgehen.
- 20 (c) Der Geschäftsverteilungsplan des Landesvorstandes ist
21 kontinuierlich zu aktualisieren und der Jugendvollversammlung zur
22 Kenntnisnahme vorzulegen.
- 23 (d) Der Landesvorstand für Personal, der Landesvorstand für Finanzen
24 und die Landesvorstände, die einen Aufgabenbereich übernommen
25 haben, nehmen ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich
26 wahr.
- 27 (e) Sie fassen in ihren Aufgabenbereichen im Benehmen mit den anderen
28 Landesvorstandmitgliedern eigenständige strategische Beschlüsse.
- 29 (7) Geschäftsordnung des Landesvorstandes
- 30 (a) Der Landesvorstand gibt sich im Einvernehmen mit dem/der
31 Geschäftsführer*in eine Geschäftsordnung des Landesvorstandes.
- 32 (b) Die Geschäftsordnung des Landesvorstandes regelt die Arbeitsweise
33 des Landesvorstandes.
- 34 (c) Sie ist kontinuierlich zu aktualisieren.
- 35 (d) Die Geschäftsordnung des Landesvorstandes soll folgende Punkte
36 beinhalten:
- 37 (i) Eine Vertretungsregelung für die Aufgaben des
38 Landesvorstandes.
- 39 (ii) Eine Regelung von Fällen, in denen eine einvernehmliche
40 Entscheidung des gesamten Landesvorstands oder des
41 Landesvorstands für Personal bzw. Finanzen und des/der
42 Geschäftsführers*in nötig ist, sich diese jedoch nicht im
43 üblichen Rahmen erreichen lässt.
- 44 (8) Vor jeder Beschlussfassung des gesamten Landesvorstands, des
45 Landesvorstands für Personal und des Landesvorstands für Finanzen und
46 des/der Geschäftsführer*in muss der/die betroffene Hauptamtliche gehört
47 werden, in deren/dessen Aufgabenbereich dieser Beschluss fällt.
- 48 (9) Der Landesvorstand kann ehrenamtliche Beauftragt*innen ernennen.

- 1 (a) Sie übernehmen zeitlich begrenzt konkrete und spezielle Aufgaben
2 oder Aufgabenbereiche.
3 (b) Die Beauftragt*innen können keine strategischen Entscheidungen
4 fällen und sind außerdem nicht weisungsbefugt gegenüber den
5 Hauptamtlichen.
6 (c) Die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen unterstützen die
7 Beauftragt*innen bei ihrer Arbeit.

8 **§8 Landesjugendleitung**

- 9 (1) Die Landesjugendleitung besteht aus den fünf Mitgliedern des
10 Landesvorstands und aus fünf Beauftragten des Landesvorstands.
11 (2) Die Landesjugendleitung hat die Aufgabe an der Delegiertenversammlung
12 des BUND Naturschutz in Bayern e.V. gemäß §7 (1) 4. der BN-Satzung
13 teilzunehmen.

14 **§9 Geschäftsführer*in**

- 15 (1) Einstellung und Befristung
16 (a) Der Landesvorstand stellt im Benehmen mit den hauptamtlichen
17 Mitarbeiter*innen eine/n Geschäftsführer*in ein.
18 (b) Der/die Geschäftsführer*in soll befristet bis zu einer Dauer von
19 maximal zwei Jahren eingestellt werden. Die Befristung kann
20 höchstens drei Mal bis zu einer Gesamtdauer von acht Jahren
21 verlängert werden.
22 (2) Aufgabe des/der Geschäftsführer*in ist es
23 (a) den laufenden Betrieb der JBN-Landesstelle zu leiten.
24 (b) die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der JBN-Landesstelle operativ
25 zu führen.
26 (c) die Dienst- und Fachaufsicht über alle hauptamtlichen
27 Mitarbeiter*innen auszuüben.
28 (d) dem Landesvorstand bei der Festlegung der langfristigen,
29 strategischen Ziele und der Jahresziele für die JBN-Landesstelle im
30 Benehmen mit den betroffenen Hauptamtlichen zuzuarbeiten.
31 (e) den Prozess der Organisationsentwicklung zu leiten. Der Prozess der
32 Organisationsentwicklung dient der Erarbeitung der langfristigen
33 Ziele und der Jahresziele.
34 (f) personelle und organisatorische Entscheidungen in der JBN-
35 Landesstelle im Einvernehmen mit dem Landesvorstand für Personal
36 zu treffen.
37 Bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist einen
38 Beschluss des gesamten Landesvorstands herbeizuführen.
39 (g) im Einvernehmen mit dem gesamten Landesvorstand die langfristige
40 Haushalts- und Finanzplanung zu erarbeiten und festzulegen.
41 (h) dem Landesvorstand für Finanzen einen beschlussreifen Haushalt
42 vorzulegen.
43 (i) finanzielle Entscheidungen im Einvernehmen mit dem
44 Landesvorstand für Finanzen zu treffen.
45 Bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist ein Beschluss
46 des gesamten Landesvorstands herbeizuführen.
47 (j) den Landesvorstand bei seinen Aufgaben fachlich zu beraten und bei
48 seiner Arbeit organisatorisch zu unterstützen.

- 1 (k) die Beschlüsse des Landesvorstands und der Jugendvollversammlung
2 nach Auftrag umzusetzen bzw. die Umsetzung zu delegieren.
3 (l) die Kommunikation innerhalb des JBN-Landesverbands zu
4 gewährleisten.
- 5 (3) Eigenverantwortliche Arbeit
6 (a) Der/die Geschäftsführer*in nimmt seine/ihre Aufgaben selbständig
7 und eigenverantwortlich wahr.
8 (b) Er/sie trifft im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans in
9 ihren/seinen Aufgabenbereichen eigenständige Entscheidungen.
- 10 (4) Geschäftsverteilungsplan der Landesstelle
11 (a) Der/die Geschäftsführer*in legt im Benehmen mit den
12 hauptamtlichen Mitarbeiter*innen dem Landesvorstand für Personal
13 einen Entwurf für den Geschäftsverteilungsplan für die JBN-
14 Landesstelle unter Beachtung der bestehenden Arbeitsverträge vor.
15 (b) Der/die Geschäftsführer*in und der Landesvorstand für Personal
16 diskutieren den Geschäftsverteilungsplan und beschließen ihn
17 einvernehmlich.
18 (c) Der Geschäftsverteilungsplan ist den strategischen Entscheidungen
19 und der Aufgabenverteilung des Landesvorstandes kontinuierlich
20 anzupassen.

21 **§10 Hauptamtliche Mitarbeiter*innen**

- 22 (1) Hauptamtliche Mitarbeiter*innen können nicht Mitglieder des
23 Landesvorstands oder der Jugendvollversammlung sein.
24 (2) Die Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeiter*innen für die
25 Arbeitsbereiche Kinder- und Jugendarbeit beim Landesverband oder bei
26 Kreisgruppen des BUND Naturschutz bedarf der Zustimmung des JBN-
27 Landesvorstands.
28 (3) Aufgabe der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der JBN ist es
29 (a) durch den Geschäftsverteilungsplan der Landesstelle genau
30 beschriebene Geschäftsbereiche, Projekte oder Aufgaben
31 durchzuführen
32 (b) durch den Geschäftsverteilungsplan der Landesstelle genau
33 beschriebene Dienstleistungen für Ehrenamtliche anzubieten
34 (c) den Landesvorstand bei seiner Arbeit und bei allen seinen
35 Aufgabenbereichen fachlich zu beraten. Der Beratungsprozess wird
36 durch den/die Geschäftsführer*in initiiert und koordiniert.
37 (d) die Ehrenamtlichen der JBN zu fördern.
38 (4) Die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen nehmen ihre Aufgaben selbständig
39 und eigenverantwortlich wahr. Sie treffen im Rahmen des
40 Geschäftsverteilungsplan der Landesstelle in ihren Aufgabenbereichen
41 eigenständige Entscheidungen.

42 **§11 Bezirksjugendversammlung**

- 43 (1) Die Bezirksjugendversammlung besteht aus
44 (a) den Vertretern der Jugendgruppen gemäß §13 (3) (d) .
45 (b) den Vertretern der Mupfegruppen gemäß §13 (3) (e) .
46 (c) den Vertretern der Kindergruppen gemäß §13 (3) (f) .
47 (d) den Bezirksjugendleiter/innen des Bezirks.
48 (e) den Mitgliedern der Kreisjugendleitungen im Bezirk.

- 1 (2) Alle Mitglieder der Bezirksjugendversammlung sind stimmberechtigt.
2 (3) Die Aufgabe der Bezirksjugendversammlung ist
3 (a) die Wahl der Bezirksjugendleitung aus den Mitgliedern der
4 Bezirksjugendversammlung.
5 (b) die Entsendung des Vertreters zur Bezirksjugendring-
6 Vollversammlung.

7 **§12 Bezirksjugendleitung**

- 8 (1) Die Bezirksjugendleitung besteht aus bis zu drei gleichberechtigten
9 gewählten Vertreter*innen der Bezirksjugendversammlung, welche
10 idealerweise die unterschiedlichen Altersgruppen der JBN repräsentieren.
11 (2) Die Aufgabe der Bezirksjugendleitung ist
12 (a) die Bezirksjugendversammlung einzuberufen und zu organisieren.
13 (b) die Arbeit der Kinder-, Mütfe- und Jugendgruppen im Bezirk zu
14 koordinieren und einen Erfahrungsaustausch der Gruppen zu
15 fördern.
16 (c) aus ihrer Mitte eine/n Vertreter*in zur Jugendvollversammlung zu
17 bestimmen.
18 (d) den Landesvorstand und die Bezirksjugendversammlung über ihre
19 Tätigkeit zu informieren und diesen Gremien über die verwendeten
20 Mittel Rechenschaft abzulegen.

21 **§13 Kreisjugendversammlung**

- 22 (1) Die Kreisversammlung besteht aus
23 (a) den Vertretern der Jugendgruppen der jeweiligen Stadt oder des
24 Landkreises.
25 (b) den Vertretern der Mütfegruppen der jeweiligen Stadt oder des
26 Landkreises.
27 (c) den Vertretern der Kindergruppen der jeweiligen Stadt oder des
28 Landkreises.
29 (d) der Kreisjugendleitung.
30 (2) Stimmberechtigt ist
31 (a) je ein/e Vertreter*in pro Gruppe nach §15 , §16 und §17 .
32 (b) die Kreisjugendleitung.
33 (3) Die Aufgabe der Kreisjugendversammlung ist
34 (a) die Wahl der Kreisjugendleitung aus den Mitgliedern der
35 Kreisjugendversammlung.
36 (b) die Entsendung der Vertreter zur Kreisjugendring-/Stadtjugendring-
37 Vollversammlung.
38 (c) die Wahl des Kindergruppenvertreters in den jeweiligen BN-
39 Kreisgruppenvorstand.
40 (d) für je angefangene fünf Jugendgruppen in der Stadt bzw. im
41 Landkreis eine/n Vertreter*in für die Bezirksjugendversammlung zu
42 wählen.
43 (e) für je angefangene fünf Mütfegruppen in der Stadt bzw. im Landkreis
44 eine/n Vertreter*in für die Bezirksjugendversammlung zu wählen.
45 (f) für je angefangene fünf Kindergruppen in der Stadt bzw. im Landkreis
46 eine/n Vertreter*in für die Bezirksjugendversammlung zu wählen.

- 1 **§14 Kreisjugendleitung**
- 2 (1) Die Kreisjugendleitung besteht aus bis zu drei gleichberechtigten gewählten
- 3 Vertreter*innen der Kreisjugendversammlung, welche idealerweise die
- 4 unterschiedlichen Altersgruppen der JBN repräsentieren.
- 5 (2) Die Aufgabe der Kreisjugendleitung ist,
- 6 (a) die Kreisjugendversammlung einzuberufen und zu organisieren.
- 7 (b) das Vertretungsrecht im jeweiligen BN-Kreisgruppenvorstand
- 8 wahrzunehmen.
- 9 (c) aus ihrer Mitte eine/n Vertreter*in zur Jugendvollversammlung zu
- 10 bestimmen.
- 11 (d) die Arbeit der Kinder-, Müpfe- und Jugendgruppen im Kreis zu
- 12 koordinieren und einen Erfahrungsaustausch der Gruppen zu
- 13 fördern.
- 14 (e) die Bezirksjugendleitung und den Landesvorstand, sowie die
- 15 Kreisjugendversammlung über ihre Tätigkeit zu informieren und
- 16 diesen Gremien über die verwendeten Mittel Rechenschaft abzulegen.
- 17 **§15 Jugendgruppe**
- 18 (1) Die Jugendgruppe besteht aus Jugendlichen, welche mindestens 15 Jahre alt
- 19 sein sollten und ihren Wohnsitz im Bereich der Jugendgruppe haben.
- 20 (2) Die Jugendgruppe wählt aus ihren Mitgliedern eine/n
- 21 Jugendgruppenleiter*in, sowie mindestens eine/n Stellvertreter*in.
- 22 (3) Die Jugendgruppe entsendet eine Vertretung in die
- 23 Kreisjugendversammlung.
- 24 (4) Aufgabe der Jugendgruppenleitung ist es
- 25 (a) regelmäßig Gruppentreffen abzuhalten.
- 26 (b) die Kreisjugendleitung und den Landesvorstand über ihre Tätigkeit
- 27 zu informieren und über die verwendeten Mittel Rechenschaft
- 28 abzulegen.
- 29 (c) das Vertretungsrecht im jeweiligen BN-Ortsgruppenvorstand
- 30 wahrzunehmen oder zu delegieren.
- 31 Sollten sich im Bereich einer BN-Ortsgruppe mehrere Müpfe- oder
- 32 Jugendgruppen befinden, so regeln die Leiter*innen der Gruppen ihr
- 33 Vertretungsrecht im BN-Ortsgruppenvorstand untereinander.
- 34 **§16 Müpfegruppe**
- 35 (1) Die Müpfegruppe besteht aus Kindern und Jugendlichen, welche zwischen
- 36 12 und 15 Jahre alt sein sollten und ihren Wohnsitz im Bereich der
- 37 Müpfegruppe haben.
- 38 (2) Die Müpfegruppe wählt eine/n Müpfegruppenleiter*in, sowie mindestens
- 39 eine/n Stellvertreter*in.
- 40 (3) Die Müpfegruppe entsendet eine Vertretung in die
- 41 Kreisjugendversammlung.
- 42 (4) Aufgabe der Müpfegruppenleitung ist es
- 43 (a) regelmäßig Gruppentreffen abzuhalten.
- 44 (b) die Gruppenteilnehmer*innen an eine partizipative Gruppenstruktur
- 45 heranzuführen.

- 1 (c) die Kreisjugendleitung und den Landesvorstand über ihre Tätigkeit
2 zu informieren und über die verwendeten Mittel Rechenschaft
3 abzulegen.
4 (d) das Vertretungsrecht im jeweiligen BN-Ortsgruppenvorstand
5 wahrzunehmen oder zu delegieren. Sollten sich im Bereich einer BN-
6 Ortsgruppe mehrere Müpfe- oder Jugendgruppen befinden, so regeln
7 die Leiter*innen der Gruppen ihr Vertretungsrecht im BN-
8 Ortsgruppenvorstand untereinander.

9 **§17 Kindergruppe**

- 10 (1) Die Kindergruppe besteht aus Kindern, welche maximal 11 Jahre alt sein
11 sollten und ihren Wohnsitz im Bereich der Kindergruppen haben.
12 (2) Die Kindergruppenleitung soll aus mindestens zwei
13 Kindergruppenleiter*innen bestehen. Eine/r der
14 Kindergruppenleiter*innen soll mindestens achtzehn Jahre alt sein.
15 (3) Die Kindergruppenleitung arbeitet selbstbestimmt.
16 (4) Aufgabe der Kindergruppenleitung ist,
17 (a) regelmäßig Gruppentreffen abzuhalten.
18 (b) eine altersgerechte Vermittlung der Ziele und Aufgaben gemäß §2 .
19 (c) die Kreisjugendleitung und den Landesvorstand über ihre Tätigkeit
20 zu informieren und über die verwendeten Mittel Rechenschaft
21 abzulegen.
22 (d) eine Vertretung zur Kreisjugendversammlung zu entsenden.
23 (e) das Vertretungsrecht im jeweiligen BN-Ortsgruppenvorstand
24 wahrzunehmen oder zu delegieren. Sollten sich im Bereich einer BN-
25 Ortsgruppe mehrere Kindergruppen befinden, so regeln die
26 Leiter*innen der Gruppen ihr Vertretungsrecht im BN-
27 Ortsgruppenvorstand untereinander.

28 **§18 Arbeitskreise und Projektgruppen**

- 29 (1) Arbeitskreise und Projektgruppen können von Organen auf allen Ebenen
30 der Jugendorganisation gegründet werden.
31 (2) Sie beschäftigen sich mit Sachthemen des Natur- und Umweltschutzes, der
32 Jugendarbeit, sowie verbandsrelevante strukturelle Themen und werden
33 hierbei im Einvernehmen mit den Organen der jeweiligen Ebene tätig.
34 (3) Die Arbeit von Projektgruppen soll zeitlich begrenzt sein.
35 (4) Jeder Arbeitskreis und jede Projektgruppe wählt eine/n Sprecher*in.
36 (5) Jeder Arbeitskreis und jede Projektgruppe ist verpflichtet, dem
37 einsetzenden Organ zu berichten.
38 (6) Das einsetzende Organ kann Arbeitskreise und Projektgruppen auflösen.
39 (7) Projektgruppensprecher*innen nehmen an den Versammlungen der
40 einsetzenden Organe in beratender Funktion teil.
41 (8) Der/die Arbeitskreissprecher*in ist in ihrem einsetzenden Organ
42 stimmberechtigt.

43 **§19 Wahlen und Stimmberechtigung**

- 44 (1) Diese Bestimmungen gelten für Wahlen und Abstimmungen auf allen
45 Ebenen der Jugendorganisation.
46 (2) Beschlussfähigkeit
47 (a) Auf Landesebene gemäß §6 (8)

- 1 (b) Auf Bezirks- und Kreisebene genügt für die Beschlussfähigkeit die
2 ordnungsgemäße Ladung aller Stimmberechtigten.
3 (c) Auf Ortsebene ist generell eine ordnungsgemäße Ladung für die
4 Beschlussfähigkeit ausreichend.
- 5 (3) Ordnungsgemäße Ladung
6 (a) Auf Landesebene gemäß §6 (7)
7 (b) Eine ordnungsgemäße Ladung der Bezirks- und Kreisorgane ist
8 erfolgt, wenn mindestens vier Wochen vor Beginn die
9 Stimmberechtigten in Textform benachrichtigt wurden und eine
10 öffentliche Einladung erfolgt ist.
11 (c) Auf Ortsebene ist eine ordnungsgemäße Ladung erfolgt, wenn zwei
12 Wochen vor Beginn öffentlich eingeladen wurde.
- 13 (4) Wahlen
14 (a) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen
15 Stimmen erhält.
16 (b) Kommt im ersten und zweiten Wahldurchgang keine absolute
17 Mehrheit zustande, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden
18 Bewerber*innen mit den meisten Stimmen. Hier genügt eine relative
19 Mehrheit.
20 (c) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.
21 Ausnahmen sind die alljährlich zu wählenden
22 (i) Kassenprüfer*innen
23 (ii) Delegierten der Delegiertenversammlung des BUND
24 Naturschutz in Bayern e.V.
25 (iii) Delegierten der Delegiertenversammlung der BUNDjugend
26 (d) Scheidet eine gewählte Person aus ihrem Amt aus, wird dieses Amt
27 für eine gesamte Wahlperiode neu gewählt.
- 28 (5) Beschlüsse bedürfen, soweit in diesen Richtlinien keine Zwei-Drittel-
29 Mehrheit vorgeschrieben ist, der relativen Mehrheit der abgegebenen
30 gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- 31 (6) Richtlinienänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der
32 abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei
33 unberücksichtigt.
- 34 (7) Eine Person kann nur eine Stimme abgeben.
- 35 (8) Über Wahlen und Abstimmungen sind Niederschriften anzufertigen und an
36 die jeweilige Kreis- und Bezirksjugendleitung sowie an den Landesvorstand
37 weiterzuleiten.

38 **§20 Wahlalter**

- 39 (1) Das passive Wahlalter beträgt auf Orts- und Kreisebene 14 Jahre, auf
40 Bezirksebene 16 Jahre und auf Landesebene 18 Jahre.
41 (2) Auf Bezirksebene sind nach Rücksprache mit dem Landesvorstand
42 Ausnahmeregelungen möglich.

43 **§21 Auflösung**

- 44 (1) Die Jugendorganisation BUND Naturschutz kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit
45 der stimmberechtigten Vertreter*innen der Jugendvollversammlung
46 aufgelöst werden.

1 (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der JBN oder bei Wegfall
2 steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen aus dem Besitz der JBN in
3 den Besitz des Landesverbandes (BN). Dieser hat es unmittelbar und
4 ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der BN-Satzung zu
5 verwenden.

6 **§22 Inkrafttreten**

7 Diese Richtlinien treten mit Beschluss durch die Herbst-Jugendvollversammlung
8 am 16.10.2016 in Kraft.